

## **KIRCHENBEITRAG**

### **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Bereits mit dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, welches am 1.5.1934 in Kraft getreten ist, wurde festgelegt, dass der Kirche das Recht zur Einhebung von Umlagen im Einvernehmen mit der staatlichen Gewalt zukommt. Sofern diese Umlagen im Einvernehmen mit der Staatsgewalt auferlegt wurden, sollten diese auch mit staatlicher Unterstützung durchsetzbar sein.

In der Folge trat am 1.5.1939 das Gesetz über die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde festgelegt, dass die Kirche eine Kirchenbeitragsordnung zu erlassen hat, um das kirchliche Sach- und Personalbedürfnisses zu decken. Für die Geltendmachung des Anspruches auf Kirchenbeiträge ist der Rechtsweg zulässig. Die Kirchenbeitragsordnung wird von jeweiligen Diözesanordinariat erlassen und bedarf der stattsaufsichtlichen Genehmigung.

Jede Diözese hat ihre eigene vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis genommene Kirchenbeitragsordnung, wobei diese in den grundsätzlichen Regelungen in ganz Österreich ident sind und lediglich im Anhang, welcher die jeweilige Beitragshöhe regelt, von einander abweichen. Beitragspflichtig ist jeder volljährige, der katholischen Kirche nach den staatlichen Regeln zugehörige Mensch, der seinen Wohnsitz im Gebiet der jeweiligen Diözese hat. Die Beiträge sind jeweils binnen einem Monat nach Vorschreibung zu zahlen und können bei Zahlungsverzug vor den staatlichen Zivilgerichten eingeklagt werden.

Für den Fall, dass die offenen Kirchenbeiträge eingeklagt werden, wird vom zuständigen Gericht ein Zahlungsbefehl erlassen, gegen welchen binnen vier Wochen Einspruch erhoben werden kann. Im Falle des Einspruchs kommt es zu einem ordentlichen Gerichtsverfahren, anderenfalls erwächst der Zahlungsbefehl in Rechtskraft und können die offenen Beträge in der Folge von der Diözese exekutiert werden.